OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652534/3/MK**

Datum: **Linz, 10. Oktober 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des E. Z., vertreten durch die S. Rechtsanwälte, x, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 24.08.2022, GZ: BHKIVerk-2022-650216/7-Htz, betreffend die Abweisung des Antrags auf Ausfolgung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 24.08.2022, GZ: BHKIVerk-2022-650216/7-Htz, wurde der Antrag des E. Z. (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), x, T, auf Ausfolgung seiner Lenkberechtigung abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Bf mit Bescheid der bB vom 22.07.2022 das Recht zum Gebrauch seiner schweizerischen Lenkberechtigung in Österreich ab dem Datum der Abnahme der Lenkberechtigung am 19.07.2022 für die Dauer von 4 Monaten bis einschließlich 19.11.2022 aberkannt und das Lenken von Kraftfahrzeugen in Österreich in diesem Zeitraum verboten worden sei.

Gemäß § 30 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) habe die Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seine Aufenthalt habe, den Führerschein abzunehmen und bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder bis zur Ausreise des Besitzers zurückzubehalten. Da der Bf vor seiner Ausreise am 19.07.2022 keinen Antrag auf Wiederausfolgung gestellt habe, sei dieser bis zum Ablauf der Frist zurückzubehalten. Nach Ablauf der Frist würde die Lenkberechtigung persönlich postalisch zugestellt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde und führt zusammengefasst aus, dass der Bf am 19.08.2022 einen Antrag auf Ausfolgung seines Führerscheins durch Übersendung an seine Wohnadresse gestellt habe.

Im Zuge der Erlassung des nunmehr bekämpften Abweisungsbescheides habe es die bB unterlassen festzustellen, dass der Bf ausschließlich einen Wohnsitz in der Schweiz besitze. In diesem Zusammenhang würde die dem Bescheid grundgelegte Bestimmung des § 30 Abs. 1 FSG grob falsch interpretiert. Nach dem Gesetzeswortlaut sei dem Besitzer einer ausländischen Lenkberechtigung, der keinen Wohnsitz in Österreich habe, das Recht, von seiner Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, abzuerkennen, wenn die Voraussetzungen für deren Entziehung vorliegen würden. Die bB sei dabei die sachlich und örtlich zuständige Behörde nach § 30 Abs. 1 FSG, um die Lenkberechtigung des Bf – der über keinen Wohnsitz in Österreich verfüge – bis zu Ablauf der Frist abzunehmen oder bis zu dessen Ausreise zurückzubehalten. Diese Bestimmung sei nun schon nach ihrem Wortsinn so auszulegen, dass die Lenkberechtigung in einem oben beschriebenen Anlassfall nur „bis zur" Ausreise des Besitzers, der über keinen Wohnsitz in

Österreich verfüge, zurückbehalten dürfe, nicht aber darüber hinaus. Die hier vorliegende Vorgangsweise sei somit rechtswidrig.

Der bekämpfte Bescheid sei auch verfassungswidrig, da sich der staatliche Befugnisbereich auf das Bundesgebiet beschränke. Die von der bB gewählte Vorgangsweise greife aber auch im Ausland einschränkend in die Rechtssphäre des Bf ein und überschreite daher deren Kompetenz. Durch dieses Vorgehen sei es dem Bf explizit unmöglich in der Schweiz, auf deren Hoheitsgebiet sich das Lenkverbot nicht beziehe, von seiner Lenkberechtigung Gebrauch zu machen. Auch aus diesem Grund sei der bekämpfte Bescheid rechtwidrig.

Aus der Bestimmung des § 30 Abs. 1 FSG sei auch kein Unterschied dergestalt ableitbar, dass es darauf ankommen würde, ob ein Antrag auf Wiederausfolgung vor oder nach der Ausreise gestellt würde. Das Verfahren sei zudem in Ermangelung einer einschlägigen Rechtsbelehrung rechtswidrig.

Es würde daher beantragt, der Beschwerde stattzugeben, den bekämpften Bescheid aufzuheben und den Führerschein auszufolgen, in eventu den Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit an die bB zurückzuverweisen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei und blieb auch seitens des Bf unbestritten. Es konnten daher weitere Ermittlungsschritte unterbleiben. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Bf wurde am 19.07.2022 infolge einer Autofahrt in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand seine schweizerische Lenkberechtigung abgenommen und in der Folge am 22.07.2022 das Recht, von dieser in Österreich Gebrauch zu machen für 4 Monate ab Abnahme aberkannt. Der Bf ist noch am selben Tag in die Schweiz ausgereist, ohne die Wiederausfolgung seiner Lenkberechtigung zu begehren. Erst am 19.08.2022 wurde ein entsprechender Antrag gestellt. Der Bf hat keinen Wohnsitz in Österreich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebenden Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**Folgen des Entziehungsverfahrens für Besitzer von ausländischen Lenkberechtigungen und Führerscheinen**

§ 30 (1) Dem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der keinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, ist das Recht, von seiner Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, abzuerkennen, wenn Gründe für die Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Die Aberkennung des Rechts, von der Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, ist durch ein Lenkverbot unter Anwendung der §§ 24 Abs. 1, 25, 26 und 29 auszusprechen. Für die Aberkennung ist die Behörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Aufenthalt hat; sie hat den Führerschein abzunehmen und bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder bis zur Ausreise des Besitzers zurückzubehalten. Sofern dies möglich ist, hat die Behörde der Ausstellungsbehörde des Führerscheines die Tatsache der Aberkennung des genannten Rechtes mitzuteilen.

[...]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Im gegenständlichen Fall kann sich die rechtliche Beurteilung auf die Auslegung der zeitlichen Anordnung des § 30 Abs. 1 letzter Satz FSG beschränken. Diese ordnet an, dass die an den Aufenthalt eines Besitzers einer ausländischen Lenkberechtigung anknüpfend zuständige Behörde diese abzunehmen und bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder bis zur Ausreise des Besitzers zurückzubehalten hat.

Aus der Reihung dieser zeitlichen Determinanten und deren systematischem Zusammenhang ist zu schließen, dass die Abnahme und Zurückbehaltung des Führerscheins zum Zweck der Durchsetzung des Lenkverbotes auf österreichischen Staatsgebiet so lange aufrecht zu halten ist, als sich der Besitzer der Lenkberechtigung, der über keinen Wohnsitz im Inland verfügt, in Österreich und damit im örtlichen Wirkungsbereich des Verbotes auch tatsächlich aufhält. Erst nach Ablauf der Frist ist diesfalls die Lenkberechtigung wieder auszufolgen. Diese Vorgangsweise entspricht – abgestellt auf den Aufenthalt des Besitzers – dem zeitlichen, räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Maßnahme.

Reist der Besitzer aber während der festgesetzten Frist aus, ist ihm die Lenkberechtigung aus diesem Anlass ebenfalls auszufolgen, weil er den Anwendungsbereich der Maßnahme verlässt und dieser keine über den örtlichen Geltungsbereich hinausgehende Wirkung zukommt bzw. zukommen kann. Ein weiterer örtlicher Anknüpfungspunkt liegt in Ermangelung eines Wohnsitzes nicht vor.

Der Bestimmung ist textlich und sachlich nicht zu entnehmen, dass die Ausfolgung der Lenkberechtigung im Fall der Ausreise vor dieser beantragt werden müsste. Erst recht ergibt sich kein „Rückgriff" auf die Zurückbehaltedauer der ersten Variante für den Fall eines später gestellten Antrags.

Im gegenständlichen Fall sind diese beiden Varianten unter unsachlicher Beachtung eines nicht maßgeblichen Antragszeitpunktes in Korrelation gebracht worden, obwohl einzig die Frage des aufrechten Aufenthaltes in Österreich für die Anwendung der jeweiligen Variante maßgeblich ist. Die bB hat damit ihre Kompetenz zur Durchsetzung eines für (und nur für) das Bundesgebiet ausgesprochenen Lenkverbotes überschritten, wie wohl dieses naturgemäß bis zum Ablauf der Frist aufrecht bleibt.

Die Lenkberechtigung ist dem Bf daher auszufolgen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger